

**Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten!**

HAFNER • STARKE
Fachanwaltskanzlei

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten **Alfons HAFNER** und **Julia STARKE**

- jeweils einzelvertretungsbevollmächtigt - Theodor-Heuss-Platz 1, 86150 Augsburg ·

Tel.: 0821/51 00 24 · Fax.: 0821/51 21 23 - kanzlei@ra-hafner.de, ra@starke-anwaltskanzlei.de

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Vertretung aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);
3. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO, 141 III ZPO) einschließlich der Befugnis zum Vergleichsabschluss und zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie zur Stellung von Straf- und anderen nach Strafprozessordnung zulässigen Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
5. Vertretung vor Verwaltungs- Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen und Einsicht zu nehmen in Register/Datenbestände, namentlich Verkehrs- und Bundeszentralregister u. a..

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Bei Auszahlung von Geld, gleich ob in bar oder unbar, ist die Kanzlei berechtigt, die Hebegebühr gemäß Vergütungsverzeichnis RVG Nr. 1009 einzubehalten. Die Kanzlei ist berechtigt, ihre Honoraransprüche mit Fremdgeldauszahlungsansprüchen zu verrechnen.

Im Falle, dass auf Wunsch Gelder in bar auszubezahlen sind, steht der Kanzlei das Recht zu, neben der Hebegebühr gemäß Vergütungsverzeichnis RVG Nr. 1009, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,00 einzubehalten.

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinen Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gegenstandswert richten und in straf-, bußgeld- und sozialrechtlichen Angelegenheiten Rahmengebühren anfallen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)